



ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTSETZUNG DES ALLGEMEINEN BEGINNS DER SPERRZEIT FÜR AUSSENBEWIRTSCHAFTUNGEN AUS ANLASS DES ESSLINGER SCHWÖRFESTS 2023.

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. S.3418) und der §§ 1 und 12 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 (BGBl. S.195), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) jeweils in der aktuell geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Aus Anlass des Esslinger Schwörfests 2023 am Freitag, den 07. Juli und Samstag, den 08. Juli 2023 wird an diesen beiden Tagen die Sperrzeit für die an den Veranstaltungsbereich grenzenden Außenbewirtschaftungsflächen an die Veranstaltungszeiten angepasst und auf 24:00 Uhr festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich dementsprechend auf: Abt-Fulrad-Straße, Roßmarkt, Innere Brücke, Pliensaustraße, Oberer und Unterer Metzgerbach, Ritterstraße, Küferstraße, sowie Maille, Ottilienplatz, Marktplatz, Rathausplatz, Blarerplatz und Hafenmarkt.

§ 2

Die sofortige Vollziehung des § 1 wird angeordnet.

§ 3

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.04.2000 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 1 in 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 252, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Esslingen am Neckar, den 29.06.2023

Marion Koch

Ordnungs- und Standesamt
Stadt Esslingen am Neckar